KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

11. November 2026

26.295

Postulat betreffend verbindliche klimaangepasste Ortsplanung: Schwammstadt-Prinzip auf öffentlichen Flächen und Sicherung von Kaltluftkorridoren vom 25. August 2026 der Fraktionen SP (Sprecherin Gabi Lauper, Niederlenz) und Grüne; Entgegennahme mit Erklärung

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Ausgangslage

Das Postulat verlangt, dass geprüft und aufgezeigt wird, wie die rechtlichen, planerischen und vollzugstechnischen Grundlagen so weiterentwickelt werden können, dass bei kommunalen Nutzungsplanungen die für das Siedlungsklima wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftleitbahnen und Frischluftkorridore gestützt auf die kantonalen Klimakarten bezeichnet, gesichert und wo möglich aufgewertet werden. Weiter soll geprüft werden, wie das Schwammstadt-Prinzip bei der Planung, beim Neubau und bei wesentlichen Erneuerungen öffentlicher Frei- und Verkehrsflächen als verbindlicher Planungs- und Projektierungsgrundsatz verankert werden kann.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass längere Hitzewellen, Trockenperioden und häufigere Starkniederschläge die Gemeinden im Kanton Aargau zunehmend fordern. Die Anliegen betreffen wichtige Aspekte der klimaangepassten Siedlungsentwicklung.

Zu den Themen im Postulat

Zu Punkt 1

Planerische Sicherung und wo möglich Aufwertung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltleitbahnen; regionale Abstimmung gemeindeübergreifender Kaltluftsysteme

Der Erhalt und das Aufwerten des nächtlichen Kaltluftsystems gewinnen angesichts der zunehmenden Klimaerwärmung an Bedeutung. Der Kanton stellt hierzu fachliche Grundlagen wie die kantonalen Klimakarten[1] und den Leitfaden "Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung"[2] zur Verfügung. Sie liefern den Planenden konkrete Angaben, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen über

---

[1] Im Internet: Kantonale Klimakarten Aargau

[2] Im Internet: Leitfaden Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung

die raumplanerischen Instrumente erhalten und gesichert werden können. Gleichwohl wird die Kaltluftthematik in der Praxis bislang eher zurückhaltend behandelt. In den kantonalen Rechtsgrundlagen sind bereits Vorgaben zur Klimaanpassung enthalten. Das Kaltluftsystem wird jedoch nicht namentlich erwähnt. Dieses Defizit ist in der "Roadmap Netto-Null 2040 für die kantonale Verwaltung"[3] im Handlungsfeld Rechtsgrundlagen bereits vermerkt.

Eine sach- und stufengerechte Verankerung in der Baugesetzgebung und eine Ergänzung der "Kantonalen Planungsgrundlagen"[4] (vormals Muster-Bau- und Nutzungsordnung [BNO]) sollen geprüft werden.

Zu Punkt 2

Verankerung des Schwammstadt-Prinzips als Planungs- und Projektierungsgrundsatz bei öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung, die Versiegelung öffentlicher Flächen zu minimieren und den lokalen Rückhalt sowie die Verdunstung von Regenwasser zu fördern. Bei der Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips müssen jedoch die Vorgaben des Gewässer- und Grundwasserschutzes eingehalten werden. So ist etwa Strassenabwasser vor einer Einleitung in ein Gewässer oder einer Versickerung angemessen zu behandeln. Die Gewichtung der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen und unterschiedlichen involvierten Interessen muss weiterhin einzelfallbezogen in einer Interessenabwägung erfolgen.

Zu Punkt 3

Geltung für kommunale und kantonale Infrastrukturen sowie Verankerung in Vorprüfung, Genehmigung, kantonale Planungsgrundlagen (vormals Muster-BNO) und kantonalen Standards

Übergeordnet schafft die kantonale Wasserstrategie[5] den strategischen Rahmen für einen integralen Umgang mit Wasser. Insbesondere die Handlungsfelder Lebensräume und Feuchtgebiete sowie Wasserspeicherung befassen sich mit dem natürlichen Wasserrückhalt und der klimaangepassten Regenwasserbewirtschaftung. Aktuell unterstützt der Kanton Aargau zudem vier Pilotgemeinden bei der Ausarbeitung kommunaler Regenwasserstrategien. Aus den Erkenntnissen dieser Pilotprojekte wird bis 2027 eine Art Werkzeugkasten als Orientierungshilfe für die Gemeinden erstellt.

Es ist zu prüfen, in welcher Form die Grundsätze der Schwammstadt-Planung in die kantonalen Projektierungs- und Ausbaustandards für Strassen und Verkehrsflächen, in den kantonalen Planungsgrundlagen Ortsplanung sowie in weiteren Planungsinstrumenten wie beispielsweise den Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)[6] und den Generellen Entwässerungsplan (GEP)[7] integriert oder bestehende Vorgaben erweitert werden können. Dabei sind die technischen Vorgaben zur Siedlungsentwässerung und zum Gewässerschutz sowie die Verhältnismässigkeit und die Wirtschaftlichkeit zu wahren.

Zu Punkt 4

Voraussetzungen für Abweichungen und Begründungspflicht

Das Postulat verlangt, dass Abweichungen nur zulässig bleiben sollen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder technische, hydrogeologische, sicherheitsrelevante beziehungsweise denkmalpflegerische Gründe entgegenstehen, und dass sie nachvollziehbar zu begründen sind.

[3] Im Internet: Roadmap Netto-Null 2040 für die kantonale Verwaltung, Grundlagenbericht Rechtsgrundlagen
[4] Im Internet: Kantonale Planungsgrundlagen Ortsplanung, Modul Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
[5] Im Internet: Wasserstrategie - Kanton Aargau
[6] Im Internet: Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)
[7] Im Internet: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Bei raumwirksamen Aufgaben sind die Behörden bereits heute verpflichtet, alle betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vollständig zu erfassen und gegeneinander abzuwägen (Art. 1 und 3 RPG[8]; Art. 2 und 3 RPV[9]). Das Ergebnis der Abwägung muss im Planungsbericht nach Art. 47 RPV begründet werden. Es ist möglich, dass ein bestimmtes Interesse im Gesetz besonders hoch gewichtet wird. Dies erfolgt jedoch unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schranken. Es wird zu prüfen sein, inwieweit Grundsätze bezüglich Kaltluft und Schwammstadt bei der Interessenabwägung gesetzlich generell besonders hoch zu gewichten sein sollen.

Fazit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulantinnen und Postulanten, dass die zunehmenden Extremwetterereignisse eine möglichst klimaangepasste Siedlungsentwicklung im Kanton Aargau erfordern. Es wird anerkannt, dass bei den im Postulat aufgeführten Themen – namentlich der Sicherung von Kaltluftsystemen sowie der Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips auf öffentlichen Flächen – gewisse Lücken hinsichtlich der rechtlichen, planerischen und vollzugstechnischen Grundlagen vorhanden sind. Zu beachten bleiben jedoch die weiteren planerischen Grundsätze, die sich aus den massgebenden Gesetzgebungen ergeben.

Der Regierungsrat ist bereit, den Handlungsbedarf zu prüfen und entsprechend Bericht zu erstatten.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage eines Berichts (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'920.–.

Regierungsrat Aargau

[8] Im Internet: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
[9] Im Internet: Raumplanungsverordnung (RPV)